

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Vorsorgepläne TEMP BASIC (gültig ab 01.01.2026)

1. Definitionen

Mitgliedunternehmen:

Der Arbeitgeber ist ein Unternehmen für Temporärarbeit, das swissstaffing angeschlossen ist.

Stiftung:

Die Vorsorgeeinrichtung bezweckt, die temporär und fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedunternehmen von swissstaffing gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Stiftungsrat:

Oberstes Organ der Stiftung, welches für die allgemeine Führung verantwortlich ist. Der Stiftungsrat setzt sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Mitgliedunternehmen und der Versicherten zusammen. 2025 besteht er aus 6 Personen.

Verwaltung:

Das Dienstleistungsunternehmen Aon Schweiz AG verwaltet die Stiftung unter der Aufsicht und Kontrolle des Stiftungsrates.

swissstaffing c/o Aon Suisse SA
Avenue Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel
Tel.: +41 (0)58 266 28 02

BVG - FZG:

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

FZG: Freizügigkeitsgesetz

Sparkonto / Altersguthaben:

Das von der Stiftung verwaltete Konto der versicherten Person, das zur Finanzierung ihrer Altersleistungen bestimmt ist. Es setzt sich zusammen aus dem Sparanteil der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen (oder persönlichen Einlagen), den allfälligen Zuwendungen der Stiftung sowie den jährlich gutgeschriebenen Zinsen. Jährlich und auf Anfrage stellt die Verwaltung einen jährlichen Auszug aus.

2. Wer ist bei der Stiftung versichert

Alle temporären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die:

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- das AHV-Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben,
- einen Stundenlohn von über CHF 10.40 oder einen Jahreslohn von mindesten CHF 22'680 beziehen,
- im Sinne der IV nicht mehr als 70 % invalid sind.

3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt ab dem 1. Arbeitstag:

- falls das Arbeitsverhältnis für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen wird,
- falls das Arbeitsverhältnis 13 Wochen übersteigt,
- auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitnehmers,
- falls der Mitarbeiter für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss.

sowie ab dem Tag, an dem:

- der ursprünglich für eine kürzere Dauer vorgesehene Arbeitseinsatz innerhalb von 52 Wochen nach Beendigung des letzten Einsatzes über die 13. Woche hinaus verlängert wird (gemäss GAV Personalverleih),
- die Verlängerung eines Einsatzes bei derselben Temporärfirma vereinbart wird und die Verlängerung und der anfängliche Einsatz zusammen länger als 13 Wochen dauern.

Unfall, Krankheit, Militär-/Zivildienst oder Mutter- und Vaterschafts- sowie Betreuungsurlaub ziehen keine Beendigung der Versicherung nach sich.

4. Pflichten des Versicherten bei seinem Beitritt

Bei seinem Beitritt zur Stiftung muss der neue Versicherte:

- alle Vorsorgeguthaben einbringen, über welche er bei Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen verfügt (gesetzliche Pflicht).
- der Verwaltung die von seiner bisherigen Vorsorgeeinrichtung erhaltene Austrittsbescheinigung, die Beträge seiner Freizügigkeitsleistung am Tag seines Austritts, seiner Heirat und seines 50. Geburtstages sowie den BVG-Anteil und Angaben zu WEF und Einkäufe mitteilen, und
- die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung von seiner bisherigen Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung auf das Bankkonto der Stiftung verlangen.

UBS Neuchâtel
IBAN CH86 0029 0290 5461 3949 H oder
CCP 80-2-2, Konto-Nr. 290/ 290-546139.49H
lautend auf «Stiftung 2. Säule swissstaffing»

Die Meldung soll die Angaben seines Namens und Vornamens (gemäss Pass/ID), seiner AHV-Nr. sowie des Namens des Unternehmens für Temporärarbeit enthalten, für das er arbeitet.

5. Versicherter Monatslohn

Der in der Stiftung versicherte Lohn entspricht den AHV-pflichtigen Lohnbestandteilen sowie den unter Ziffer 5 des Anhangs zum Reglement aufgeführten Entschädigungen abzüglich eines BVG-Koordinationsbetrages.

Ebenfalls unter Ziffer 5 des Anhangs aufgeführt sind die Lohnbestandteile, die nicht im versicherten Lohn berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Gratifikationen und andere gelegentliche Prämien (die nicht garantiert, d.h. nicht Bestandteil des Lohnes sind) sowie Schichtzulagen und Überstundenentschädigungen.

Der versicherte Monatslohn, den das Mitgliedunternehmen der Stiftung meldet, beruht auf dem Stundenlohn.

Der maximal anrechenbare Jahreslohn beträgt CHF 90'720.

Beispiel der Berechnung des versicherten Lohnes

AHV-pflichtiger Lohn der Berechnungsperiode, ohne gelegentlich anfallende Lohnelemente	CHF	5'400.00
Dividiert durch die entsprechende Anzahl Stunden der Periode	160	
= Stundenlohn	CHF	33.75
Stundenlohn, wovon die AHV-Beiträge abgezogen werden (Maximum CHF 41.50* (*Ein spezifischer Vorsorgeplan kann von diesem maximalen Lohnbetrag abweichen)	CHF	33.75
Koordinationsabzug	CHF	12.10
Versicherter Stundenlohn (mindestens CHF 1.75)	CHF	21.65
Multipliziert mit den effektiven Arbeitsstunden während des Monats		
Versicherter Monatslohn	CHF	3'464.00

Die «maximalen» und «minimalen» Beträge, sowie der «Koordinationsbetrag» werden jährlich festgelegt.

6. Beiträge

Die Höhe des Beitrags, die der Versicherte zahlt, beruht auf seinem versicherten Monatslohn unter Berücksichtigung seines Alters und folgender Beitragssätze:

Beiträge des Versicherten			
Alter ¹⁾	Sparen	Risiko- und Verwaltungskosten	Total
18 -24 Jahre	0.0 %	²⁾ 0.875 %	²⁾ 0.875 %
25 -34 Jahre	3.5 %	²⁾ 0.875 %	²⁾ 4.375 %
35 -44 Jahre	5.0 %	²⁾ 0.875 %	²⁾ 5.875 %
45 -54 Jahre	7.5 %	²⁾ 0.875 %	²⁾ 8.375 %
55 Jahre bis Rücktritt	9.0 %	²⁾ 0.875 %	²⁾ 9.875 %

¹⁾ Alter: Kalenderjahr minus Geburtsjahr.

²⁾ Für die Pläne, welche eine minimale Invalidenrente von 30% des versicherten Lohnes vorsehen, werden die Risikoprämien um 0.20% (0.10% Arbeitgeber / 0.10% Arbeitnehmer) erhöht. Für die Pläne, welche ein zusätzliches Todesfallkapital von 100% des versicherten Lohnes vorsehen, werden die Risikoprämien um 0.05% (0.025% Arbeitgeber / 0.025% Arbeitnehmer) erhöht.

Das Mitgliedunternehmen zahlt den gleichen Beitrag wie der Versicherte (gleiche Sätze wie in vorstehender Tabelle).

7. Beiträge bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall, Militär-/Zivildienst oder Mutterschafts-/Vaterschafts-/Betreuungsurlaub

Während diesen Absenzen bezieht der Mitarbeiter Erwerbsersatzleistungen.

Während der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers (Artikel 324a OR [Berner Skala] oder 329f OR [Mutterschaftsurlaub] oder 329g OR [Vaterschaftsurlaub] oder 329i OR [Betreuungsurlaub]) oder im Fall von AHV-pflichtigen Ersatzleistungen zahlen der Versicherte und der Arbeitgeber weiterhin Beiträge.

Nach der gesetzlichen Lohnfortzahlungsfrist des Arbeitgebers sind keine Beiträge mehr zu zahlen, obwohl der Versicherte bis zu seinem Austritt (Vertragsende) in der Stiftung versichert bleibt.

Führt die Krankheit oder der Unfall zu einer von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) anerkannten Invalidität, sind der Versicherte und der Arbeitgeber, während 9 Monaten vor der Anerkennung der Invalidität durch die IV von der Beitragspflicht befreit. Ab diesem Zeitpunkt wird die Bezahlung der Beiträge von der Stiftung übernommen, indem sie insbesondere das Sparkonto weiteröffnet.

8. Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Tritt der Mitarbeiter kein neues Arbeitsverhältnis bei einem neuen Arbeitgeber an, bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats weiter bestehen.

9. Freizügigkeitsleistung (Austritt)

Beim Austritt aus der Stiftung hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (FZL), sofern er über ein Altersguthaben verfügt. Die FZL wird gemäss den vom Versicherten mitgeteilten Informationen an seine neue Vorsorge- oder an eine Freizügigkeits-einrichtung überwiesen.

In den im Fragebogen aufgeführten Fällen kann die FZL in bar ausbezahlt werden. Die gesetzlichen Restriktionen sind zu beachten.

Der Betrag der FZL entspricht dem am Tag des Austritts erworbenen Sparguthaben. Die Mindestleistungen gemäss BVG und FZG sind garantiert.

Spätestens 3 Monate nach Austritt aus der Stiftung erhält der Versicherte eine Austrittsbescheinigung. Diese enthält die Zusammensetzung der Freizügigkeitsleistung, die gesetzlichen Informationen, die der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übermitteln sind, sowie einen Fragebogen betreffend der Auszahlung. Dieser Fragebogen muss ausgefüllt an die Verwaltung zurückgesandt werden.

10. Leistungen bei Invalidität oder Tod

Wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die Stiftung folgende reglementarischen Leistungen auszahlen:

a) Bei Invalidität:

- Befristete Invalidenrente, die aufgrund des projizierten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes berechnet wird, (oder mindestens 30% des versicherten Lohnes gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan),
- Invalidenkinderrenten,
- Beitragsbefreiung.

b) Bei Tod:

- Ehegattenrente oder einmalige Abfindung,
- Waisenrenten,
- Rente für geschiedene Ehegatten,
- Todesfallkapital für nicht verheiratete Versicherte und
- ein in allen Fällen ausbezahltes zusätzliches Todesfallkapital, das 50% des versicherten Lohnes entspricht (oder 100% des versicherten Lohnes gemäss dem vom Arbeitgeber gewählten Vorsorgeplan).

Für den Todesfall raten wir den Versicherten der Stiftung die Anspruchsberechtigten gemäss dem Reglement zu bezeichnen. Diesbezügliche Formulare können bei der Verwaltung bezogen werden.

11. Vorgehen bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten melden den Versicherungsfall dem Mitgliedunternehmen. Das Unternehmen holt die zur Erstellung des Dossiers erforderlichen Informationen ein und kontaktiert die Verwaltung.

Der Versicherte oder seine Anspruchsberechtigten sind dafür verantwortlich, sämtliche erforderlichen Angaben zur Bearbeitung des Dossiers liefern.

12. Altersleistungen

Bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters werden folgende Leistungen gezahlt:

- Altersrente, oder
- Alterskapital, falls der Versicherte der Verwaltung ein diesbezügliches schriftliches Gesuch stellt. Für verheiratete Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten mit notariell beglaubigter Unterschriften erforderlich.
- Pensioniertenkinderrenten.

Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58, die aufgeschobene Pensionierung ist unter Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bis Alter 70 möglich.

Nach dem 58. Altersjahr kann der Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, wenn sein Beschäftigungsgrad um mindestens 20 % abnimmt.

Es besteht die Möglichkeit zur Eröffnung eines VP-Kontos (vorzeitige Pensionierung).

13. Wohneigentumsförderung

Der Versicherte kann einen Teil oder das gesamte individuelle Sparguthaben (mit Restriktionen ab Alter 50) für Wohneigentum vorbeziehen. Der Mindestbetrag des Vorbezugs ist gemäss BVG auf CHF 20'000 festgelegt.

Bei einem Vorbezug werden die Leistungen der Stiftung reduziert, und der Versicherte muss abklären, ob er eine zusätzliche private Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft auf eigene Rechnung abschliessen will.

Alternativ kann der Versicherte einen Teil oder das gesamte Vorsorgeguthaben (mit Restriktionen) verpfänden.

Die Verwaltung steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung:

Tel.: +41 (0)58 266 28 02

E-Mail: swissstaffing@aon.com

Stiftung 2. Säule swissstaffing
Av. Edouard-Dubois 20
2000 Neuchâtel
www.swissstaffing-bvg.ch

 **SWISSstaffing**
BVG-LPP